



Satzung

für den

Förderverein

für Bildung, Erziehung und Seelsorge in der
Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach
in Siegen

Satzung für den Förderverein für Bildung, Erziehung und Seelsorge in der
Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach in Siegen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Bildung, Erziehung und Seelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach in Siegen".
- (2) Sitz des Vereins ist Siegen, Am Wurmberg 5 a.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist es, die kirchlichen Zwecke Seelsorge, Erziehung und Bildung in der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach in Siegen gemäß § 54 der Abgabenordnung 1977 zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach in Siegen durch die Besoldung eines Mitarbeiters.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Ev. Kirchengemeinde in Trupbach-Seelbach in Siegen werden. Weitere Interessierte sowie juristische Personen können beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb von 2 Wochen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß durch den Vorstand wegen eines den Zweck und dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Äußerung zu geben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Abmeldung oder der Ausschluß wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sie wird von ihrem bzw. ihrer Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen; sie ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen
- (2) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, das von dem bzw. der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden muß.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (a) Bestätigung der beiden vom Prebyterium delegierten Mitglieder des Vorstandes.
- (b) Wahl von mindestens 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
- (c) Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (d) Wahl von 2 Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen.
- (e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (zu Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden).
- (f) Beschlußfassung über Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung
- (g) Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- (h) Beschlußfassung über Grundzüge der Arbeit und der Vergabe von Mitteln des Fördervereins.
- (i) Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes setzen sich wie folgt zusammen:
Zwei vom Presbyterium delegierte Mitglieder,
weitere Mitglieder, die von den Mitgliedern des Fördervereins gewählt werden.
Für zwei dieser Mitglieder ist die Befähigung zum Presbyteramt Voraussetzung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich, zusammen.
- (4) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 11 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird von seinem bzw. seiner Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der bzw. die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin ist Vorstand i. S. des § 26 BGB.

§ 12 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem von ihm bzw. ihr bestimmten Vorstandsmitglied anzuweisen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die Kassenprüfer geprüft. Die Prüfer erstatten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluß auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach in Siegen, die es ausschließlich und unmittelbar für Seelsorge, Erziehung und Bildung in ihrem Bereich zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.11.2023 beschlossen.

Siegen, den 27.11.2023